

Allgemeine Bedingungen

Ausgabe 01.11.2006

# Betriebshaftpflichtversicherung Bauhandwerk und Hoch- und Tiefbau

# **BETRIEBSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG BAUHANDWERK UND HOCH- UND TIEFBAU ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (AVB) Ausgabe 01.11.2006**

## **A. Basisdeckung**

	Seiten	
A1	Gegenstand der Versicherung	6-7
A2	Versicherte Personen	7
A3	Schadenverhütungskosten	7
A4	Motorfahrzeuge	8
A5	Fahrräder und ihnen gleichgestellte Motorfahrzeuge	8
A6	Umweltbeeinträchtigungen	8-9
A7	Einschränkungen des Deckungsumfanges	9-12
A8	Örtlicher Geltungsbereich	12
A9	Zeitlicher Geltungsbereich	12
A10	Leistungen der Vaudoise	12-13
A11	Selbstbehalte	13
A12	Pflichten des Versicherungsnehmers	13

## **B. Erweiterte Deckung**

B1	Sachschäden aufgrund von der Ermittlung und Behebung von Mängeln und Schäden	14
B2	Vermögensschäden	14
B3	Schäden an Land- und Wasserfahrzeugen durch Beladen oder Entladen	14-15
B4	Lasengeräte	15
B5	Gemietete Räumlichkeiten	15
B6	Schäden an gemieteten oder geleasten Telekommunikationsinstallationen und -geräten	16
B7	Bauherren-Haftpflicht	16
B8	Anvertraute Schlüssel und Badges	16
B9	Teilnahme an Konsortien	17
B10	Geschäftsreisen in der ganzen Welt, einschliesslich USA und Kanada	17
B11	Rechtsschutz im Strafverfahren	17

## **C. Zusatzdeckungen**

C1	Deckungen zur Auswahl	18
C2	Schäden an anvertrauten oder bearbeiteten Sachen	18
C3	Aus- und Einbaukosten	18
C4	Nutzungsausfall	19

## **D. Beginn, Dauer und Ende der Versicherung**

D1	Vertragsbeginn	19
D2	Vertragsdauer	19
D3	Kündigung im Schadenfall	19

## **E. Obliegenheiten während der Vertragsdauer**

E1	Gefahrsänderung, -erhöhung und -verminderung	20
E2	Beseitigung eines gefährlichen Zustandes	20
E3	Verletzung von Obliegenheiten	20

## **F. Prämie**

F1	Fälligkeit, Ratenzahlung, Rückerstattung, Verzug	20
F2	Prämienberechnungsgrundlage	21
F3	Änderung der Prämien und Selbstbehalte	21

## **G. Schadenfälle**

G1	Anzeigepflicht	21
G2	Schadenbehandlung und Prozessführung	21
G3	Forderungsabtretung	21
G4	Folgen bei vertragswidrigem Verhalten	22
G5	Regress	22

## **H. Verschiedenes**

H1	Konkurs des Versicherungsnehmers	22
H2	Mitteilungen	22
H3	Datenschutz	22
H4	Gerichtsstand und anwendbares Recht	22

# Information für den Versicherungsnehmer

<p><b>Einführung</b></p>		<p>Aufgrund der Vorschriften von Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) unterrichtet die nachstehende Information den Versicherungsnehmer klar und zusammenfassend über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages.</p>
<p><b>Information für den Versicherungsnehmer</b></p>	<p>Identität des Versicherers</p> <p>Rechte und Pflichten der Parteien</p> <p>Versicherungsschutz und Prämienhöhe</p> <p>Anspruch auf Prämienrückerstattung</p> <p>Pflichten des Versicherungsnehmers</p> <p>Beginn des Versicherungsschutzes</p>	<p>Beim Versicherer handelt es sich um die VAUDOISE ALLGEMEINE, Versicherungs-Gesellschaft AG, nachstehend Vaudoise genannt. Die Vaudoise ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht. Ihr Gesellschaftssitz befindet sich an der Avenue de Cour 41, 1007 Lausanne.</p> <p>Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Antrag oder der Offerte, der Police, den Vertragsbedingungen sowie aus den gültigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere aus dem VVG. Nach Annahme des Antrages oder der Offerte wird dem Versicherungsnehmer eine Police zugestellt. Diese entspricht inhaltlich dem Antrag oder der Offerte.</p> <p>Der Antrag oder die Offerte, die Police und die Vertragsbedingungen enthalten nähere Angaben über die versicherten Risiken sowie den Umfang des Versicherungsschutzes. Ebenso sind im Antrag oder in der Offerte bzw. in der Police alle Angaben zur Prämie und zu allfälligen Gebühren enthalten. Bei Ratenzahlung kann ein Zuschlag hinzukommen.</p> <p>Bei vorzeitiger Auflösung oder vorzeitiger Beendigung des Versicherungsvertrages ist die Prämie nur für die Zeit bis zur Vertragsauflösung geschuldet.</p> <p>In den folgenden beiden Fällen ist die Prämie jedoch für die ganze laufende Versicherungsperiode geschuldet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag infolge eines Schadens während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres (365 Tage) kündigt</li> <li>- wenn die Vaudoise zufolge des Wegfalls des Risikos Versicherungsleistungen erbracht hat.</li> </ul> <p>Die nachfolgende Auflistung enthält die gebräuchlichsten Pflichten des Versicherungsnehmers:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Gefahrveränderung:</b> ändert sich im Laufe der Versicherung eine erhebliche Tatsache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrerhöhung herbeigeführt, muss dies der Vaudoise unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.</li> <li>- <b>Sachverhaltsermittlung:</b> der Versicherungsnehmer muss in folgenden Fällen mitwirken             <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei Abklärungen zum Versicherungsvertrag – insbesondere betreffend Anzeigepflichtverletzungen, Gefahrerhöhungen, Leistungsprüfungen usw.</li> <li>- beim Schadennachweis.</li> </ul> </li> </ul> <p>Wenn es nicht erforderlich ist, darf er ohne das Einverständnis der Vaudoise keine Massnahmen in Bezug auf den Schaden ergreifen.</p> <p>Er hat der Vaudoise alle sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben, diese bei Dritten zuhanden der Vaudoise einzuholen und Dritte schriftlich zu ermächtigen, der Vaudoise die entsprechenden Informationen, Unterlagen usw. herauszugeben. Die Vaudoise ist zudem berechtigt, eigene Abklärungen vorzunehmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Versicherungsfall:</b> das versicherte Ereignis ist der Vaudoise unverzüglich zu melden.</li> </ul> <p>Weitere Pflichten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.</p> <p>Der Versicherungsschutz beginnt am Tag, der im Antrag oder in der Offerte bzw. in der Police aufgeführt ist. Wurde ein Versicherungsnachweis oder eine provisorische Deckungszusage abgegeben, gewährt die Vaudoise bis zur Zustellung der Police Versicherungsschutz im Umfang der schriftlich gewährten provisorischen Deckungszusage resp. gemäss Gesetz.</p>

### Vertragskündigung durch den Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag wie folgt kündigen:

- spätestens 3 Monate vor Vertragsablauf bzw., sofern vereinbart, 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist bei der Vaudoise eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr. Befristete Verträge ohne Verlängerungsklausel enden ohne weiteres an dem im Antrag oder in der Offerte bzw. in der Police festgesetzten Tag
- nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, spätestens 14 Tage nach Kenntnis von der Auszahlung durch die Vaudoise. In diesem Fall erlischt die Haftung der Vaudoise 14 Tage, nachdem ihr die Kündigung mitgeteilt wurde
- wenn die Vaudoise die Prämien ändert. In diesem Fall muss die Kündigung spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei der Vaudoise eintreffen
- wenn die Vaudoise ihrer gesetzlichen Informationspflicht gemäss Art. 3 VVG nicht nachkommt. Dieses Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nachdem der Versicherungsnehmer von dieser Verletzung Kenntnis erhalten hat, auf jeden Fall aber nach Ablauf eines Jahres seit einer solchen Pflichtverletzung.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Vertragskündigungsmöglichkeiten des Versicherungsnehmers. Weitere Vertragskündigungsmöglichkeiten ergeben sich für ihn aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

### Vertragskündigung durch die Vaudoise

Die Vaudoise kann in folgenden Fällen den Vertrag durch Kündigung beenden:

- spätestens 3 Monate vor Vertragsablauf bzw., sofern vereinbart, 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist beim Versicherungsnehmer eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr. Befristete Verträge ohne Verlängerungsklausel enden ohne weiteres an dem im Antrag oder in der Offerte bzw. in der Police festgesetzten Tag
- nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, sofern die Kündigung spätestens mit der Auszahlung erfolgt. In diesem Fall erlischt die Haftung der Vaudoise 14 Tage, nachdem die Kündigung dem Versicherungsnehmer mitgeteilt wurde
- wenn die Vaudoise für den Fall einer Anzeigepflichtverletzung nicht auf das Vertragskündigungsrecht verzichtet hat. In diesem Fall kann sie den Vertrag binnen 4 Wochen nach Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung kündigen, wenn der Versicherungsnehmer eine erhebliche Gefahrentatsache, die er kannte oder kennen musste und über die er schriftlich befragt worden ist, unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen hat. Die Kündigung wird mit Eingang beim Versicherungsnehmer wirksam.

Die Vaudoise hat Anspruch auf Rückerstattung der bereits gewährten Leistungen für Schäden, deren Eintritt oder Umfang durch die nicht oder unrichtig angezeigte erhebliche Gefahrentatsache beeinflusst worden ist. Der Anspruch der Vaudoise auf die vorgehend erwähnte Leistungsrückerstattung verjährt nach Ablauf eines Jahres nach Feststellung der Anzeigepflichtverletzung, in jedem Fall aber mit Ablauf von 10 Jahren seit der Entstehung des Anspruchs.

Die Vaudoise kann in den folgenden Fällen den Vertrag durch Rücktritt beenden:

- wenn der Versicherungsnehmer mit der Bezahlung der Prämie in Verzug ist, gemahnt wurde und die Vaudoise darauf verzichtet, die Prämie einzufordern
- im Falle eines Versicherungsbetrugs.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Beendigungsmöglichkeiten für die Vaudoise. Weitere Vertragskündigungsmöglichkeiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

### Handänderung

Wechselt der Gegenstand des Versicherungsvertrages den Eigentümer, so endet der Vertrag zum Zeitpunkt der Handänderung.

# A. Basisdeckung

<b>A1 Gegenstand der Versicherung</b>	Grundsatz	<p>Die Betriebshaftpflichtversicherung schützt das Vermögen der versicherten Personen gegen gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter. Ohne anders lautende Vereinbarung umfasst die Versicherungsdeckung:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- das Anlagerisiko, das heisst, Schädigungen aus Eigentum oder Besitz von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen</li><li>- das Betriebsrisiko, das heisst Schäden aus betrieblichen Vorgängen oder Arbeitsabläufen auf dem Betriebsareal oder auf externen Arbeitsstätten</li><li>- das Produkterisiko, das heisst, Schädigungen aus der Herstellung und Lieferung von auf den Markt gebrachten Produkten und Arbeitsleistungen.</li></ul>
	Deckungsumfang	<p>Versichert ist die Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Personenschäden (Tötung, Verletzung oder sonstiger Gesundheitsschädigung von Personen)</li><li>- Sachschäden (Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen). Die Funktionsbeeinträchtigung einer Sache ohne deren Substanzbeeinträchtigung gilt nicht als Sachschaden.</li></ul> <p>Den Sachschäden gleichgestellt sind die Tötung, die Verletzung oder eine sonstige Gesundheitsschädigung von Tieren sowie deren Verlust.</p>
	General- oder Totalunternehmer	<p>Versichert sind ausserdem:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Generalunternehmer oder Totalunternehmer. Der Versicherungsnehmer gilt als:<ul style="list-style-type: none"><li>- Generalunternehmer, wenn ihm vom Bauherrn aufgrund eines vorhandenen Projektes die vollständige Ausführung eines Bauwerkes oder Bauwerkteiles übertragen wird</li><li>- Totalunternehmer, wenn ihm vom Bauherrn in einem Zuge die vollständige Projektierung und Ausführung eines Bauwerkes oder Bauwerkteiles übertragen wird.</li></ul></li></ol> <p>Voraussetzung für den Versicherungsschutz als Generalunternehmer oder Totalunternehmer ist, dass der Versicherungsnehmer die Verträge für Arbeiten, die er durch Dritte (Architekten, Ingenieure, Bauunternehmer, Handwerker usw.) ausführen lässt, in eigenem Namen und auf eigene Rechnung abschliesst.</p> <p><i>Von der Versicherung ausgeschlossen sind jedoch Ansprüche aus Schäden und Mängeln an Bauten, die der Versicherungsnehmer als Generalunternehmer oder Totalunternehmer erstellt.</i></p> <p>Ist jedoch der Versicherungsnehmer als Generalunternehmer oder Totalunternehmer gleichzeitig auch als Bauunternehmer an den Arbeiten für die Erstellung eines Bauwerkes oder Bauwerkteiles beteiligt und verursacht er in dieser Eigenschaft einen Schaden an einem nicht durch ihn erstellten oder sonst wie bearbeiteten Bauteil, ist ein solcher Schaden im Rahmen der durch die Police festgelegten Deckung versichert. <i>Wird der Generalunternehmer- oder Totalunternehmervertrag erst während der Erstellung des Bauwerkes abgeschlossen, besteht kein Versicherungsschutz gemäss diesem Absatz, wenn der Versicherungsnehmer vor Vertragsabschluss Bauherr war und zugleich selbst Arbeiten ausführte.</i></p>
	Grundstücke, Gebäude	<ol style="list-style-type: none"><li>2. die Haftpflicht für Schäden, die zurückzuführen sind auf Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten und Anlagen (ausser bei Stockwerkeigentum), die, auch nur teilweise, dem versicherten Betrieb dienen.</li></ol> <p><i>Nicht als dem Betrieb dienend gelten Grundstücke und Gebäude zur Vermögensanlage</i></p>
Umweltbeeinträchtigungen	<ol style="list-style-type: none"><li>3. Ansprüche aufgrund von Personen- und Sachschäden sowie Schadenverhütungskosten im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung gemäss Art. A6 AVB</li></ol>	

	<p>Schadenverhütungskosten</p> <p>Nebenrisiken</p> <p>Verträge mit Telekommunikationsbetrieben</p> <p>Vertragsbestimmungen</p>	<p>4. Aufwendungen zur Verhütung von Schäden gemäss Art. A3 AVB</p> <p>5. die Haftpflicht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Teilnahme an Messen oder Ausstellungen</li> <li>- Anlagen wie das Personalrestaurant</li> <li>- betrieblichen Sport- und Freizeitclubs.</li> </ul> <p>Bei Ansprüchen eines in der Schweiz konzessionierten Fernmeldedienstunternehmens aufgrund eines zwischen diesem Unternehmen und dem Versicherungsnehmer abgeschlossenen Werkvertrages verzichtet die Vaudoise in Bezug auf Schäden an unterirdischen Fernmeldeleitungen auf die Geltendmachung der unter Art. A7 k) AVB vorgesehenen Ausschlüssen, sofern das Fernmeldedienstunternehmen dies im Werkvertrag ausdrücklich fordert.</p> <p>Im Übrigen richtet sich der Umfang der Deckung nach diesen AVB, allfälligen Zusatzbedingungen, den Bestimmungen in Police und Nachträgen.</p>
<p><b>A2 Versicherte Personen</b></p>	<p>Grundsatz</p> <p><i>Ausschlüsse</i></p> <p>Grundstück-eigentümer</p>	<p>Versichert ist die Haftpflicht nachstehender Personen aus ihren Verrichtungen für den versicherten Betrieb:</p> <p>a) der Versicherungsnehmer</p> <p>Ist der Versicherungsnehmer eine Personengesellschaft (z.B. Kollektivgesellschaft), eine Gemeinschaft zu gesamter Hand (z.B. Erbengemeinschaft) oder hat er die Versicherung für Rechnung Dritter abgeschlossen, so sind ihm in Rechten und Pflichten gleichgestellt die Gesellschafter, die Angehörigen der Gemeinschaft zu gesamter Hand bzw. die übrigen Personen, auf welche die Versicherung lautet</p> <p>b) die Vertreter des Versicherungsnehmers sowie die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes betrauten Personen</p> <p>c) Arbeitnehmer und übrige Hilfspersonen des Versicherungsnehmers.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Selbstständige Unternehmer und Berufsleute, deren sich der Versicherungsnehmer bedient, wie Unterakkordanten usw.</i></li> <li>- <i>Von Dritten gegen Arbeitnehmer und übrige Hilfspersonen ausgeübte Regresse.</i></li> </ul> <p>Versichert ist ausserdem die Haftpflicht des Grundstückeigentümers, wenn der Versicherungsnehmer nur Eigentümer des Gebäudes, nicht aber des Grundstückes ist (Baurecht).</p>
<p><b>A3 Schadenverhütungskosten</b></p>	<p>Grundsatz</p> <p><i>Ausschlüsse</i></p>	<p>Steht im Zusammenhang mit einem unvorhergesehenen Ereignis der Eintritt eines versicherten Personen- oder Sachschadens unmittelbar bevor, erstreckt sich die Versicherung in Abweichung von Art. A7 k) und n) AVB oder eine an deren Stelle tretende Regelung, auch auf die zu Lasten der versicherten Person gehenden Kosten, die durch angemessene, sofortige Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden (Schadenverhütungskosten), nicht jedoch durch Massnahmen nach erfolgter Gefahrabwendung wie z.B. Rückruf, Rücknahme oder Entsorgung von mangelhaften Produkten.</p> <p><i>Von der Versicherung ausgeschlossen sind:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Schadenverhütungsmassnahmen, die in einer zur richtigen Vertragserfüllung gehörenden Tätigkeit bestehen, wie Behebung von Mängeln und Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten</i></li> <li>- <i>die Kosten für die Beseitigung eines gefährlichen Zustandes im Sinne von Art. E2 AVB</i></li> <li>- <i>Schadenverhütungsmassnahmen, die wegen Schneefall oder Eisbildung ergriffen werden.</i></li> </ul> <p>Die Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht für Schadenverhütungskosten im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung gemäss Art. A6, Buchstabe d) AVB.</p>

<p><b>A4 Motorfahrzeuge</b></p>	<p>Grundsatz</p> <p>Versicherungssummen</p> <p>Selbstfahrende Arbeitsmaschinen</p>	<p>Die Versicherung deckt die Haftpflicht als Halter und/oder aus dem Gebrauch von nicht immatrikulierten Motorfahrzeugen (z. B. Stapler), für die nach schweizerischer Strassenverkehrsgesetzgebung keine Versicherungspflicht besteht, oder die einen Versicherungsnachweis im Sinne von Art. 32 und 33 der Verkehrsversicherungsverordnung (VVV) besitzen, im Rahmen von Fahrten, die in Übereinstimmung mit der geltenden Gesetzgebung ausgeführt wurden.</p> <p>Es gelten die in der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung vorgeschriebenen Mindestversicherungssummen, sofern in der Police nicht höhere Summen festgesetzt sind.</p> <p>Sind die Kontrollschilder selbstfahrender Arbeitsmaschinen hinterlegt worden, so ist die Haftpflicht aus der Verwendung dieser Maschinen bis zur Wiedereinlösung der Kontrollschilder, längstens jedoch während 6 Monaten ab Hinterlegung, versichert. Während der Hinterlegung der Kontrollschilder ist die Versicherung beschränkt auf Schäden, die sich nicht auf einer dem öffentlichen Verkehr offen stehenden Strasse oder die sich auf dem der Öffentlichkeit nicht zugänglichen Betriebsareal ereignen.</p>
<p><b>A5 Fahrräder und ihnen gleichgestellte Motorfahrzeuge</b></p>	<p>Grundsatz</p> <p>Versicherungssummen</p>	<p>Die Versicherung deckt die Haftpflicht aus dem Gebrauch von Fahrrädern oder Motorfahrzeugen für Fahrten für den versicherten Betrieb, sofern der Schaden nicht durch eine gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung gedeckt ist oder gedeckt sein müsste.</p> <p>Die Deckung ist beschränkt auf den Teil der Entschädigung, der die Versicherungssumme derjenigen Versicherung übersteigt, aufgrund welcher das Kennzeichen bzw. Kontrollschild abgegeben wurde (Zusatzversicherung). Diese Einschränkung entfällt, wenn solche Fahrzeuge in Übereinstimmung mit der Strassenverkehrsgesetzgebung ohne Kennzeichen bzw. Kontrollschild verwendet werden.</p>
<p><b>A6 Umweltbeeinträchtigungen</b></p>	<p>Definition</p> <p>Deckungsvoraussetzungen</p> <p>Ausschlüsse</p>	<p>a) Als Umweltbeeinträchtigung gilt die nachhaltige Störung des natürlichen Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden, Flora oder Fauna durch Immissionen, sofern als Folge dieser Störung schädliche oder sonstige Einwirkungen auf die menschliche Gesundheit, auf Sachwerte oder auf Ökosysteme entstehen können oder entstanden sind.</p> <p>Ebenfalls als Umweltbeeinträchtigung gilt ein Sachverhalt, der vom Gesetzgeber als «Umweltschaden» bezeichnet wird.</p> <p>b) Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung sind nur dann versichert, wenn diese die Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses ist, das zudem sofortige Massnahmen erfordert, wie Meldung an die zuständige Behörde, Alarmierung der Bevölkerung, Einleitung von Schadenverhütungs- oder Schadenminderungsmaßnahmen.</p> <p><i>Kein Versicherungsschutz besteht:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wenn nur mehrere in der Wirkung gleichartige Ereignisse zusammen (z.B. gelegentliches tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden, wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern) Massnahmen im vorstehenden Sinn auslösen, die bei einzelnen Ereignissen dieser Art nicht notwendig sind</li> <li>- für den eigentlichen Umweltschaden</li> <li>- für Ansprüche im Zusammenhang mit Altlasten.</li> </ul> <p>c) Von der Versicherung ausgeschlossen sind Ansprüche im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen durch Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen, sonstigen Abfallprodukten oder Recycling-Material, sofern diese Anlagen im Eigentum des Versicherungsnehmers sind oder die von ihm bzw. in seinem Auftrag betrieben werden.</p> <p>Hingegen besteht Versicherungsschutz für betriebseigene Anlagen zur :</p>



	<p>Schadenverhütungskosten</p> <p><i>Ausschlüsse</i></p> <p>Den versicherten Personen obliegende Massnahmen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kompostierung oder kurzfristigen Zwischenlagerung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten</li> <li>- Klärung oder Vorbehandlung von Abwässern.</li> </ul> <p>d) Steht im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung der Eintritt eines versicherten Personen- oder Sachschadens unmittelbar bevor, übernimmt die Vaudoise auch die von Gesetzes wegen zu Lasten der versicherten Person gehenden Kosten, die durch angemessene, sofortige Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden (Schadenverhütungskosten).</p> <p><i>Nicht versichert sind:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schadenverhütungsmassnahmen, die in einer zur richtigen Vertragserfüllung gehörenden Tätigkeit bestehen, wie Behebung von Mängeln und Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten</li> <li>- Schadenverhütungskosten aus Ereignissen, die durch Motor-, Wasser- und Luftfahrzeuge sowie durch deren Teile oder Zubehör verursacht werden, die durch diesen Vertrag nicht versichert sind</li> <li>- Schadenverhütungskosten im Zusammenhang mit Nuklearschäden im Sinne der schweizerischen Kernenergiehaftpflichtgesetzgebung sowie im Zusammenhang mit der Einwirkung ionisierender Strahlen oder von Laserstrahlen.</li> </ul> <p>Diese Einschränkung gilt nicht für Schadenverhütungskosten im Zusammenhang mit der Einwirkung von Laserstrahlen aus der Verwendung von Geräten und Einrichtungen der Laserklassen 1, 2, 3A und 3B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kosten für den Rückruf oder die Rücknahme von Sachen im Sinne von Art. A7 p) AVB</li> <li>- Kosten für die Beseitigung eines gefährlichen Zustandes im Sinne von Art. E2 AVB</li> <li>- Aufwendungen für die Feststellung von Lecken, Funktionsstörungen und Schadenursachen, das Entleeren und Wiederauffüllen von Anlagen, Behältern und Leitungen sowie Kosten für Reparaturen und Änderungen daran (z. B. Sanierungskosten).</li> </ul> <p>e) Die versicherten Personen sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Produktion, Verarbeitung, Sammlung, Lagerung, Reinigung und Beseitigung von umweltgefährdenden Stoffen unter Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen erfolgt</li> <li>- die für die vorstehenden Tätigkeiten verwendeten Einrichtungen, einschliesslich der Sicherheits- und Alarmanlagen, unter Einhaltung von technischen, gesetzlichen sowie behördlichen Vorschriften fachmännisch gewartet und in Betrieb gehalten werden</li> <li>- den behördlich erlassenen Verfügungen für Sanierungen und ähnliche Massnahmen innert den vorgeschriebenen Fristen nachgekommen wird.</li> </ul>
<p><b>A7 Einschränkungen des Deckungsumfanges</b></p>	<p><i>Eigenschaden</i></p> <p><i>Gemietetes Personal</i></p> <p><i>Verbrechen und Vergehen</i></p> <p><i>Vertragliche Haftpflicht, Versicherungspflicht</i></p>	<p><i>Von der Versicherung ausgeschlossen sind:</i></p> <p>a) Ansprüche</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- des Versicherungsnehmers</li> <li>- aus vom Versicherungsnehmer erlittenen Personenschäden (einschliesslich z.B. Versorgerschaden)</li> <li>- von Personen, die mit der haftpflichtigen versicherten Person im gemeinsamen Haushalt leben</li> </ul> <p>b) Ansprüche aus Personenschäden, von denen eine durch den Versicherungsnehmer aufgrund eines Arbeiterstellungsvertrages (Arbeitsmiete bzw. Dienstmiete) beschäftigte Person in Ausübung ihrer arbeitsvertraglichen oder geschäftlichen Verrichtung für den versicherten Betrieb betroffen wird. Der Ausschluss ist auf das Rückgriffsrecht Dritter beschränkt</p> <p>c) die Haftpflicht des Täters für Schäden, die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen verursacht werden</p> <p>d) Ansprüche aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung oder wegen Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Versicherungspflicht</p>

	<i>Entschädigung mit Strafcharakter</i>	e) Ansprüche aus Entschädigungen mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages
	<i>Umweltbeeinträchtigung</i>	f) die Haftpflicht für Ansprüche im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen, soweit diese Schäden nicht unter den Versicherungsschutz gemäss Art. A6 AVB fallen
	<i>Bauherr</i>	g) Ansprüche aus Schäden an Grundstücken, Gebäuden und anderen Werken durch Abbruch-, Erdbewegungs- oder Bauarbeiten, sofern der Versicherungsnehmer Bauherr ist. Führt jedoch eine versicherte Person diese Arbeiten (einschliesslich Bauführung) ganz oder teilweise selbst aus, so sind solche Ansprüche versichert, soweit diese Arbeiten unter den in der Police umschriebenen Tätigkeitsbereich fallen und der Schaden durch diese Arbeiten schuldhaft verursacht wird
	<i>Asbest</i>	h) Ansprüche im Zusammenhang mit Asbest
	<i>Vorhersehbare Schäden</i>	i) die Haftpflicht für Schäden, deren Eintritt vom Versicherungsnehmer, seinem Vertreter oder von Personen, die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes betraut sind, eindeutig erwartet werden musste. Dasselbe gilt für Schäden, die im Hinblick auf die Wahl einer bestimmten Arbeitsweise, zwecks Senkung der Kosten, Beschleunigung der Arbeit oder Vermeidung von Vermögenseinbussen, in Kauf genommen wurden.  Von der Versicherung ausgeschlossen sind insbesondere die Beschädigung von Grund und Boden durch Betreten und Befahren oder Lagerung von Schutt, Materialien und Geräten sowie die unvermeidbare Beschädigung von Grundstücken und Bauten durch das Niedergehen von Schutt anlässlich von Sprengungen
	<i>Anvertraute, gemietete, geleaste oder bearbeitete Gegenstände</i>	k) Ansprüche aus:  – Schäden an Sachen, die eine versicherte Person zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung oder aus anderen Gründen (z. B. in Kommission, zu Ausstellungszwecken) übernommen oder die sie gemietet oder gepachtet hat – Schäden, die an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit einer versicherten Person an oder mit ihnen (z. B. Bearbeitung, Reparatur, Beladen oder Entladen eines Fahrzeuges) entstanden sind. Als solche Tätigkeit gelten auch Projektierung und Leitung, Erteilen von Weisungen und Anordnungen, Überwachung und Kontrolle sowie ähnliche Arbeiten, ferner Funktionsproben, gleichgültig durch wen die Proben ausgeführt werden.
	<i>Tätigkeit an einer unbeweglichen Sache</i>	Erstreckt sich eine Tätigkeit im vorerwähnten Sinne nur auf Teile unbeweglicher Sachen, so bezieht sich der Ausschluss lediglich auf Ansprüche aus Schäden an diesen Teilen selbst sowie an angrenzenden, im unmittelbaren Tätigkeitsbereich liegenden Teilen. Bei An-, Um- und Ausbau, Reparatur- und Ausbesserungsarbeiten gilt das bestehende Bauwerk jedoch stets in seiner Gesamtheit als Gegenstand der Tätigkeit, wenn es unterfangen oder unterfahren wird oder wenn Arbeiten an seinen stützenden oder tragenden Elementen (wie Fundamenten, Trägern, Stützmauern) ausgeführt werden, die deren Stütz- oder Tragfähigkeit beeinträchtigen können.  Ansprüche aus Schäden an benachbarten Bauwerken, die unterfangen oder unterfahren werden, sind hingegen unter Vorbehalt des vorangehenden Absatzes versichert; vor Baubeginn ist ein Zustandsprotokoll der benachbarten Bauwerke aufzunehmen
	<i>Vertragserfüllung</i>	l) Ansprüche  – auf Erfüllung von Verträgen oder an deren Stelle tretende Ansprüche auf Ersatzleistungen wegen Nichterfüllung oder nicht richtiger Erfüllung, insbesondere diejenigen für Mängel und Schäden, die an den vom Versicherungsnehmer oder in seinem Auftrag hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Arbeitsleistung liegenden Ursache entstanden sind

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ermittlung und Behebung von im Abs. 1 erwähnten Mängeln und Schäden sowie Ansprüche für Ertragsausfälle und Vermögenseinbussen als Folge solcher Mängel und Schäden</li> <li>- die ausservertraglich in Konkurrenz mit oder anstelle von vertraglichen nach Abs. 1 und 2 von der Versicherung ausgeschlossenen Ansprüchen gestellt werden</li> </ul>
<p>Patente, Lizenzen, Pläne usw.</p>	<p>m) die Haftpflicht aus der entgeltlichen oder unentgeltlichen Abgabe von Patenten, Lizenzen, Forschungsergebnissen, Formeln, Rezepten, Software oder durch Computer verarbeitbare Daten, Konstruktions-, Fabrikations- oder Bauplänen an andere, nicht durch diesen Vertrag versicherte Betriebe.</p> <p>Nicht als Abgabe von Software gilt die Überlassung von Sachen, in die Software zu deren Steuerung eingebaut ist</p>
<p>Vermögensschäden</p>	<p>n) Ansprüche aus Vermögensschäden, die weder auf einen versicherten Personenschaden noch auf einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind</p>
<p>Nuklearschäden und Strahlen</p>	<p>o) die Haftpflicht für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nuklearschäden im Sinne der schweizerischen Kernenergiehaftpflichtgesetzgebung</li> <li>- Schäden im Zusammenhang mit der Einwirkung ionisierender Strahlen oder von Laserstrahlen.</li> </ul> <p>Diese Einschränkung gilt nicht für Ansprüche aus Schäden im Zusammenhang mit der Einwirkung von Laserstrahlen aus der Verwendung von Geräten und Einrichtungen der Laserklassen 1, 2, 3A und 3B</p>
<p>Rückrufkosten</p>	<p>p) Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Rückruf oder der Rücknahme von Sachen, dazu notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen oder an Stelle des Rückrufes oder der Rücknahme aufgewendeten Kosten anderer Massnahmen</p>
<p>Luft- und Wasserfahrzeuge</p>	<p>q) die Haftpflicht als Halter und/oder aus der Benützung von Schiffen oder Luftfahrzeugen jeder Art, für die in der Schweiz eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist beziehungsweise eine Sicherstellungspflicht besteht oder die im Ausland immatrikuliert sind</p>
<p>Verkehrsinfrastrukturen</p>	<p>r) die Haftpflicht aus dem Bestand und/oder Betrieb von Anschlussgleisen, Seilbahnen jeder Art zur Personenbeförderung (Betriebsangehörige oder Dritte) und von Skiliften</p>
<p>Ausgemietetes Personal</p>	<p>s) die Haftpflicht von Arbeitnehmern, die von einem Dritten aufgrund eines mit dem Versicherungsnehmer abgeschlossenen Arbeiterstellungsvertrages (Arbeitsmiete bzw. Dienstmiete) beschäftigt werden, für Schäden an Sachen dieses Dritten</p>
<p>Abfälle und Abfallprodukte</p>	<p>t) die Haftpflicht für Schäden, die durch eingebrachte Stoffe an Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen, sonstigen Abfallprodukten oder Recycling-Material verursacht werden.</p> <p>Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Ansprüche aus Schäden an Klär- und Vorbehandlungsanlagen für Abwässer</p>
<p>Software</p>	<p>u) Ansprüche aus der Beeinträchtigung (wie Verändern, Löschen oder Unbrauchbarmachen) von Software oder durch Computer verarbeitbaren Daten, es sei denn, es handle sich dabei um die Folge eines versicherten Schadens an Datenträgern</p>
<p>Gentechnisch veränderte Organismen</p>	<p>v) die Haftpflicht für Schäden aus dem Umgang mit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- gentechnisch veränderten Organismen oder ihnen gleichgestellten Erzeugnissen wegen der Veränderung des genetischen Materials</li> <li>- pathogenen Organismen wegen deren pathogenen Eigenschaften</li> </ul> <p>sofern für den versicherten Betrieb hierfür eine Melde- oder Bewilligungspflicht im Sinne der schweizerischen Gesetzgebung besteht oder sofern bei einem entsprechenden Umgang im Ausland eine solche Pflicht bestünde, wenn dieser in der Schweiz stattfände.</p>

	Konsortien	<p><i>Nicht versichert ist ferner die Haftpflicht für Schäden aus der Herstellung von oder dem Handel mit Futtermitteln oder Futtermittelzusätzen, welche gentechnisch veränderte Organismen enthalten</i></p> <p>w) die Haftpflicht bei der Ausführung von Arbeiten im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften (Konsortien), an denen der Versicherungsnehmer beteiligt ist.</p>
<b>A8 Örtlicher Geltungsbereich</b>	Grundsatz	Die Versicherung gilt für Schäden, die in der ganzen Welt, ausgenommen USA und Kanada, eintreten.
	Kosten	Versicherte Schadenverhütungskosten sowie allfällig weitere versicherte Kosten gelten ebenfalls als Schäden im Sinne des vorstehenden Absatzes.
<b>A9 Zeitlicher Geltungsbereich</b>	Grundsatz	1. Die Versicherung erstreckt sich auf Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten und der Vaudoise nicht später als 60 Monate nach Vertragsende gemeldet werden.
	Zeitpunkt des Schadeneintritts	2. Als Zeitpunkt des Schadeneintritts gilt derjenige, in welchem ein Schaden erstmals festgestellt wird. Ein Personenschaden gilt im Zweifelsfalle in jenem Zeitpunkt als eingetreten, in dem der Geschädigte wegen Symptomen der betreffenden Gesundheitsschädigung erstmals einen Arzt konsultiert, auch wenn sich der ursächliche Zusammenhang erst später herausstellt.  Für die Schadenverhütungskosten gilt derjenige Zeitpunkt als Eintritt, in dem erstmals festgestellt wird, dass ein Schaden bevorsteht.
	Serienschaden	3. Sämtliche Schäden eines Serienschadens gemäss Art. A10 Ziff. 3 Abs. 1 AVB gelten als in dem Zeitpunkt eingetreten, in welchem der erste Schaden gemäss vorstehender Ziff. 2 eingetreten ist. Tritt der erste Schaden einer Serie vor Vertragsbeginn ein, so sind alle Ansprüche dieser Serie von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen.
	Frühere Schäden	4. Die Haftpflicht für vor Vertragsbeginn verursachte Schäden ist mitversichert, wenn der Versicherte beweist, dass er bei Abschluss des Vertrages nach Treu und Glauben keine Kenntnis von einer haftungsbegründenden Handlung oder Unterlassung hatte. Dies gilt auch für die Versicherung der Haftung aus Serienschäden gemäss Art. A10 Ziff. 3 Abs. 1 AVB hienach, wenn zu einer Serie gehörende Schäden vor Vertragsbeginn verursacht worden sind.  Soweit Schäden gemäss vorstehendem Absatz durch eine allfällige Vorversicherung gedeckt sind, wird durch den vorliegenden Vertrag im Rahmen seiner Bestimmungen eine Summendifferenzdeckung gewährt (Zusatzversicherung). Leistungen aus der Vorversicherung gehen diesem Vertrag vor und kommen von der Versicherungssumme des vorliegenden Vertrages in Abzug.
	Änderung des Deckungsumfangs	5. Erfolgt während der Vertragsdauer eine Änderung des Deckungsumfanges (einschliesslich Änderung der Versicherungssumme und/oder des Selbstbehaltes), gilt vorstehende Ziff. 4 Abs. 1 sinngemäss.
<b>A10 Leistungen der Vaudoise</b>	Grundsatz	1. Die Leistungen der Vaudoise bestehen in der Entschädigung begründeter und in der Abwehr unbegründeter Ansprüche. Sie sind einschliesslich dazugehöriger Schaden- und Verzugszinsen, Schadenminderungs-, Expertise-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts- und Vermittlungskosten, versicherter Schadenverhütungskosten sowie allfällig weiterer Kosten (z. B. Parteientschädigungen) durch die in der Police bzw. den Vertragsbedingungen festgelegte Versicherungssumme bzw. Sublimate, abzüglich des vereinbarten Selbstbehaltes, begrenzt.
	Versicherungssumme	2. Die Versicherungssumme gilt als Einmalgarantie pro Versicherungsjahr, d. h. sie wird für alle im gleichen Versicherungsjahr eintretenden Schäden und Schadenverhütungskosten sowie allfällig weiteren versicherten Kosten zusammen höchstens einmal vergütet.

	<p>Serienschaden</p> <p>Präzisierung</p>	<p>Ereignen sich auf ein- und derselben Baustelle mehrere Sachschäden durch Bodensenkungen, Erdbeben, Erschütterungen, Veränderungen der Grundwasserverhältnisse, Sprengungen, Unterfangungen, Unterfahrungen oder Rammarbeiten, so sind die Leistungen der Vaudoise pro Ereignis für alle diese Schäden zusammen auf die in der Police festgesetzte Versicherungssumme begrenzt.</p> <p>3. Die Gesamtheit aller Ansprüche aus Schäden mit der gleichen Ursache (z. B. mehrere Ansprüche aus Schäden, die auf denselben Mangel wie insbesondere Entwicklungs-, Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, die auf denselben Mangel oder Fehler eines Produktes oder Stoffes oder auf dieselbe Handlung oder Unterlassung zurückzuführen sind) gilt als ein einziger Schaden (Serienschaden). Die Zahl der Geschädigten, Anspruchserhebenden und Anspruchsberechtigten ist unerheblich.</p> <p>Für nach Vertragsende eingetretene Schäden eines Serienschadens gemäss vorstehendem Absatz besteht Deckung während einer Dauer von längstens 60 Monaten nach Vertragsende, wenn der erste dieser Schäden während der Vertragsdauer eingetreten ist.</p> <p>4. Die Leistungen und deren Begrenzungen richten sich nach den versicherungsvertraglichen Bestimmungen (einschliesslich derjenigen über Versicherungssumme und Selbstbehalt), die im Zeitpunkt des Schadeneintrittes gemäss Art. A9 Ziff. 2 und 3 AVB Gültigkeit hatten.</p>
<p><b>A11 Selbstbehalte</b></p>	<p>Grundsatz</p>	<p>Die in der Police vereinbarten Selbstbehalte gelten pro Schadenfall und sind vom Versicherungsnehmer vorab selbst zu tragen.</p> <p>Die Selbstbehalte beziehen sich auf alle von der Vaudoise erbrachten Leistungen, sowie auf die Kosten zur Abwehr unberechtigter Ansprüche.</p>
<p><b>A12 Pflichten des Versicherungsnehmers</b></p>		<p>Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die von Behörden und von der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) erlassenen Richtlinien und Vorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Baukunde beachtet werden. Vor dem Beginn von Arbeiten im Erdreich (wie Erdbewegungs-, Grab-, Ramm-, Bohr-, Pressarbeiten) hat der Versicherungsnehmer bei den zuständigen Stellen die Pläne einzusehen und sich Angaben über die genaue Lage unterirdischer Leitungen zu beschaffen. Diese Obliegenheit entfällt, wenn die am Bauwerk beteiligten Ingenieure oder Architekten oder die Bauleitung die Angaben eingeholt und dem Versicherungsnehmer zur Verfügung gestellt haben.</p>



		<p>a) an Luftfahrzeugen sowie an Rollmaterial der Bahn</p> <p>b) an Land- und Wasserfahrzeugen, die eine versicherte Person entliehen, gemietet oder geleast hat</p> <p>c) an Land- und Wasserfahrzeugen durch das Beladen mit Schüttgütern oder durch das Entladen von solchen Gütern (vorbehältlich b) unter «Grundsatz»).</p> <p>Als Schüttgüter gelten Sachen, die locker und unverpackt verladen oder entladen werden, wie Getreide, Sand, Kies, Steine, Felsbrocken, Kohle, Alteisen, Abbruch- und Aushubmaterial sowie Abfälle</p> <p>d) an Land- und Wasserfahrzeugen infolge Überfüllens oder Überladens</p> <p>e) an Behältern (ausgenommen Aufbauten und Auflieger gemäss a) unter «Grundsatz» sowie Tanks und Zisternen gemäss b) unter «Grundsatz») sowie an den manipulierten Gütern selbst durch das Be- oder Entladen von Fahrzeugen.</p>
<b>B4 Lasergeräte</b>	Grundsatz	<p>Die Versicherung erstreckt sich ebenfalls, in Präzisierung von Art. A7 o) AVB, auf die Haftpflicht für Schäden aus der Verwendung von Lasergeräten und -einrichtungen der Klassen 1, 2, 3A und 3B für das Baugewerbe, die durch Einwirkung von Laserstrahlen verursacht werden.</p> <p>Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Richtlinien der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) über Laserstrahlung und die Gebrauchsanweisungen der Geräte streng einzuhalten. Er ist zudem verpflichtet, vor der Anwendung der Geräte das Bedienungspersonal entsprechend zu instruieren. Bei Verletzung dieser Obliegenheiten entfällt die Leistungspflicht der Vaudoise im Rahmen von Art. E3 AVB.</p>
<b>B5 Gemietete Räumlichkeiten</b>	<p>Grundsatz</p> <p>Anlagen</p> <p>Schäden mit unbekanntem Verursacher</p> <p>Ausschlüsse</p>	<p>In teilweiser Abänderung von Art. A7 k) AVB oder einer an dessen Stelle tretenden Regelung erstreckt sich die Versicherung auch auf Ansprüche aus Schäden an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundstücken, gemieteten oder geleasten Gebäuden und Räumlichkeiten, die dem versicherten Betrieb dienen</li> <li>- Gebäudeteilen und Räumlichkeiten, die gemeinsam mit anderen Mietern, Leasingnehmern oder mit dem Eigentümer benützt werden.</li> </ul> <p>Ebenfalls gedeckt sind Schäden an gemeinsam benützten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen</li> <li>- Rolltreppen, Personen- und Warenaufzügen</li> <li>- Klima-, Lüftungs- und Sanitäreanlagen.</li> </ul> <p>Bei Schäden, deren Verursacher nicht ermittelt werden kann, ist der Versicherungsschutz – in Abänderung von Art. A7 d) AVB – auf den Anteil des Schadens beschränkt, für welchen die versicherte Person aufgrund des Miet-, Leasing- oder Pachtvertrages aufzukommen hat.</p> <p>Von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen sind, in Ergänzung von Art. A7 AVB, Ansprüche aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schäden an Gegenständen, die gegen Sachschäden hätten versichert werden können (Sachversicherung, technische oder sonstige Branchen)</li> <li>- Schäden durch allmähliche Einwirkung von Feuchtigkeit oder solchen Schäden, die nach und nach durch Abnutzung entstehen</li> <li>- Aufwendungen zur Wiederherstellung einer Sache nach willentlicher Veränderung derselben durch eine versicherte Person oder auf deren Veranlassung hin.</li> </ul>





<b>B9 Teilnahme an Konsortien</b>	<p>Grundsatz</p> <p>Ausschlüsse</p>	<p>Die Versicherung erstreckt sich ebenfalls, in Abänderung von Art. A7 w) AVB auf die Haftpflicht bei der Ausführung von Arbeiten im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften (Konsortien), an denen der Versicherungsnehmer beteiligt ist.</p> <p><i>Ausgeschlossen bleiben jedoch Ansprüche der Arbeitsgemeinschaft sowie Ansprüche aus Schäden, welche die Person eines Mitgliedes der Arbeitsgemeinschaft oder ihr gehörende Sachen betreffen.</i></p> <p><i>Beteiligt sich der Versicherungsnehmer an einer Arbeitsgemeinschaft, für die eine separate Haftpflichtversicherung abgeschlossen wurde, entfällt der Versicherungsschutz aufgrund des vorliegenden Vertrags.</i></p>
<b>B10 Geschäftsreisen in der ganzen Welt, einschliesslich USA und Kanada</b>	<p>Grundsatz</p> <p>Ausschlüsse</p>	<p>Die Versicherung erstreckt sich in teilweiser Abänderung von Art. A8 AVB auf Ansprüche infolge von Schäden, die in der ganzen Welt, einschliesslich USA und Kanada, eintreten und die durch eine versicherte Person bei der Erfüllung ihrer Aufgaben (ausgenommen Montage-, Instandsetzungs- und Reparaturarbeiten) während höchstens 60 Tage dauernden Geschäftsreisen und -aufhalten, die den Interessen des versicherten Betriebes dienen, verursacht werden.</p> <p><i>Nicht versichert sind in Ergänzung von Art. A7 AVB</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schäden im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen</li> <li>- Schäden verursacht durch Motorfahrzeuge, einschliesslich Mietfahrzeuge.</li> </ul>
<b>B11 Rechtsschutz im Strafverfahren</b>	<p>Grundsatz</p> <p>Deckungsumfang</p> <p>Verteidigung der versicherten Person</p> <p>Rekurs, Berufung</p> <p>Prozess- und Parteientschädigungen</p> <p>Pflichten der versicherten Person</p> <p>Meinungsverschiedenheiten</p>	<p>Die Versicherung erstreckt sich auch auf den Rechtsschutz der versicherten Personen im Strafverfahren.</p> <p>Bei Eintritt eines sich aus der Tätigkeit des Versicherten ergebenden gedeckten Haftpflichtereignisses, das einen Personenschaden verursacht hat und ein Polizei- oder gerichtliches Strafverfahren auslöst, übernimmt die Vaudoise im Rahmen der in der Police festgelegten Höchstversicherungssumme die der betroffenen versicherten Person aus der Durchführung des Strafverfahrens entstehenden Aufwendungen (z.B. Anwaltshonorare, Gerichtsspesen, Expertisekosten, Parteientschädigung, jedoch nicht adhäsionsweise geltend gemachte Schadenersatzansprüche) sowie die der versicherten Person im Strafverfahren auferlegten Kosten.</p> <p>Verpflichtungen, die Straf- oder strafähnlichen Charakter haben (z. B. Bussen), und die im ersten Bussenerkenntnis aufgeführten Kosten gehen jedoch immer zu Lasten der versicherten Person.</p> <p>Zur Strafverteidigung der versicherten Person bestellt die Vaudoise im Einvernehmen mit ihr einen Anwalt. Die versicherte Person, die mit der Wahl der Vaudoise nicht einverstanden ist, muss selber drei Anwälte vorschlagen, von denen die Vaudoise einen bestimmt. Die versicherte Person ist nicht befugt, ohne vorherige Ermächtigung durch die Vaudoise einem Anwalt ein Mandat zu erteilen.</p> <p>Die Vaudoise kann die Durchführung eines Rekurses in Bussenangelegenheiten oder die Weiterziehung eines erstinstanzlichen Entscheides ablehnen, wenn ein Erfolg aufgrund der amtlichen Akten von ihr als unwahrscheinlich angesehen wird.</p> <p>Der versicherten Person zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen verfallen der Vaudoise im Umfang ihrer Leistungen und soweit sie nicht Ersatzleistungen für persönliche Bemühungen und Aufwendungen der versicherten Person selbst darstellen.</p> <p>Die versicherte Person ist verpflichtet, alle mündlichen und schriftlichen Mitteilungen und Verfügungen, die das Polizei- oder gerichtliche Strafverfahren betreffen, unverzüglich der Vaudoise zur Kenntnis zu bringen und sich ihren Anordnungen zu unterziehen.</p> <p>Trifft sie von sich aus oder entgegen den Anordnungen der Vaudoise irgendwelche Massnahmen, ergreift sie insbesondere ohne ausdrückliche Zustimmung der Vaudoise ein Rechtsmittel, so tut sie dies auf eigene Rechnung und Gefahr. Führt solche Vorkehrungen jedoch nachweisbar zu einem wesentlich günstigeren Ereignis, so vergütet die Vaudoise nachträglich dennoch die entstandenen Kosten im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen.</p>

## C. Zusatzdeckungen

<b>C1 Deckungen zur Auswahl</b>	Grundsatz	Aufgrund einer ausdrücklichen Bestimmung in der Police sind ein oder mehrere der in den Art. C2 bis C4 definierte Risiken versichert:
<b>C2 Schäden an anvertrauten oder bearbeiteten Sachen</b>	<p>Grundsatz</p> <p><i>Ausschlüsse</i></p> <p>Unbewegliche Sachen</p>	<p>Wenn die Police eine entsprechende Bestimmung enthält, erstreckt sich die Versicherung in teilweiser Abänderung von Art. A7 k) AVB auf Schäden an anvertrauten, gemieteten oder geleasteten Sachen sowie an Sachen, an welchen die versicherte Person eine direkte Tätigkeit ausübt.</p> <p><i>Nicht versichert sind Schäden</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- an Sachen, die gegen Sachschäden hätten versichert werden können (Sachversicherung, Technische Versicherungen oder andere)</li> <li>- an Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugen. Schäden an Fahrrädern (ohne die andern, ihnen gleichgestellten Fahrzeugen) sind jedoch versichert</li> <li>- an Wertsachen, Wertpapieren, Dokumenten, Plänen, Sparheften, Edelmetallen, Münzen, Medaillen, losen Edelsteinen und Perlen</li> <li>- Vermögenseinbussen und Ertragsausfälle als Folge eines Sachschadens.</li> </ul> <p>Bei Arbeiten an unbeweglichen Sachen gelten auch angrenzende Teile im unmittelbaren Tätigkeitsbereich als bearbeitete Sachen.</p> <p>Wird ein bestehendes Bauwerk unterfangen oder unterfahren oder werden Arbeiten an seinen stützenden oder tragenden Elementen ausgeführt, gilt es in seiner Gesamtheit als Sache der Tätigkeit.</p>
<b>C3 Aus- und Einbaukosten</b>	<p>Grundsatz</p> <p>Präzisierung</p> <p><i>Ausschlüsse</i></p>	<p>Wenn die Police eine entsprechende Bestimmung enthält, umfasst die Versicherung ebenfalls die Aus- und Einbaukosten gemäss nachstehenden Bestimmungen.</p> <p>Wurden beim Erstellen, beim Umbau, Einbau oder bei der Reparatur beweglicher oder unbeweglicher Sachen von einer versicherten Person hergestellte, bearbeitete oder gelieferte Sachen verwendet, erstreckt sich der Versicherungsschutz in teilweiser Abänderung von Art. A7 k) (oder eine diese Bestimmung ersetzenden Regelung) und Art. A7 l) Abs. 2 AVB auch auf die gesetzliche Haftpflicht für Aufwendungen wegen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Entfernung, des Ausbaus oder der Freilegung von mangelhaften oder dem Verwendungszweck nicht entsprechenden Sachen, auch wenn dadurch keine anderen Sachen zerstört oder beschädigt werden oder verloren gehen (Ausbaukosten)</li> <li>- des nachfolgenden Einbaus, Anbringens oder Verlegens von mangelfreien oder dem Verwendungszweck entsprechenden Sachen (Einbaukosten).</li> </ul> <p>Werden die Aus- oder Einbauarbeiten von der versicherten Person selbst vorgenommen, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die Selbstkosten.</p> <p>Aus- und Einbaukosten werden den Sachschäden gleichgestellt.</p> <p><i>Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Aufwendungen, wenn eine versicherte Person oder ein von ihr beauftragter Dritter die mangelhaften oder nicht dem Verwendungszweck entsprechenden Sachen selbst eingebaut, angebracht oder verlegt hat</li> <li>b) Ansprüche für Schäden und Mängel an Sachen, die eine versicherte Person oder ein von ihr beauftragter Dritter hergestellt, bearbeitet, geliefert, eingebaut, angebracht oder verlegt hat</li> <li>c) die Kosten für die Nachlieferung mangelfreier Sachen, einschliesslich Transportkosten</li> <li>d) Ertragsausfälle und andere Vermögenseinbussen als Folge der unter «Grundsatz» aufgeführten Tätigkeiten</li> <li>e) Ansprüche, die auf den Aus- und Einbau von Teilen oder Zubehör von Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugen zurückzuführen sind.</li> </ol>

<b>C4 Nutzungsausfall</b>	Grundsatz	<p>Wenn die Police eine entsprechende Bestimmung enthält, umfasst die Versicherung ebenfalls den Nutzungsausfall gemäss nachstehenden Bestimmungen.</p> <p>Werden die von einer versicherten Person oder einem von ihr beauftragten Dritten hergestellten, gelieferten oder bearbeiteten Sachen plötzlich und unerwartet beschädigt oder zerstört (z. B. infolge von Bruch, Explosion oder Feuer), erstreckt sich der Versicherungsschutz in teilweiser Abänderung von Art. A7 l) Abs. 2 und Art A7 n) AVB auch auf die gesetzliche Haftpflicht für Ertragsausfälle und andere Vermögenseinbussen als Folge der dahingefallenen oder eingeschränkten Möglichkeit der Verwendung von unversehrt gebliebenen Sachen (Nutzungsausfall), sofern alle nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die versicherte Person oder ein von ihr beauftragter Dritter hat die unversehrt gebliebenen Sachen weder hergestellt oder geliefert, noch hat sie an diesen Sachen Arbeiten geleistet</li> <li>b) die Beschädigung oder Zerstörung ist auf eine in der Herstellung, Lieferung, Bearbeitung oder Arbeitsleistung der versicherten Person oder des von ihr beauftragten Dritten liegenden Ursache zurückzuführen</li> <li>c) die Beschädigung oder Zerstörung ist erst nach Prüfung, Abnahme und Inbetriebsetzung der von einer versicherten Person oder durch einen von ihr beauftragten Dritten hergestellten, gelieferten oder bearbeiteten Sachen oder geleisteten Arbeiten eingetreten.</li> </ul>
	Präzisierung	Die Ertragsausfälle und andere Vermögenseinbussen werden den Sachschäden gleichgestellt.
	Einschränkungen	<p><i>Nicht als Nutzungsausfall gelten</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) <i>Aufwendungen für die Entfernung, den Ausbau oder die Freilegung von mangelhaften oder dem Verwendungszweck nicht entsprechenden Sachen (Ausbaukosten) sowie Aufwendungen für das nachfolgende Einbauen, Anbringen oder Verlegen von mangelfreien oder dem Verwendungszweck entsprechenden Sachen (Einbaukosten)</i></li> <li>b) <i>Ansprüche für Sachschäden infolge Ermittlung oder Behebung von Mängeln oder Schäden, die an den von der versicherten Person oder einem von ihr beauftragten Dritten hergestellten, gelieferten oder bearbeiteten Sachen oder geleisteten Arbeiten infolge einer in der Herstellung, Lieferung, Bearbeitung oder Arbeitsleistung liegenden Ursache entstanden sind (Ermittlungs- und Behebungskosten).</i></li> </ul>

## D. Beginn, Dauer und Ende der Versicherung

<b>D1 Vertragsbeginn</b>	Grundsatz	Die Versicherung beginnt am in der Police aufgeführten Datum.
<b>D2 Vertragsdauer</b>	Stillschweigende Erneuerung	Der Vertrag ist für die vereinbarte Dauer abgeschlossen. Danach verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mindestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.
<b>D3 Kündigung im Schadenfall</b>	Grundsatz	Nach dem Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadenfalles kann die Vaudoise spätestens bei der Auszahlung der Entschädigung und der Versicherungsnehmer spätestens vierzehn Tage, nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat, vom Vertrag zurücktreten.
	Vertragskündigung	Wird der Vertrag gekündigt, so erlischt die Haftung der Vaudoise vierzehn Tage, nachdem der anderen Partei die Kündigung mitgeteilt wurde.

## E. Obliegenheiten während der Vertragsdauer

<b>E1 Gefahrs- änderung, -erhöhung und -ver- minderung</b>	Grundsatz	Jede Änderung einer erheblichen Tatsache zur Beurteilung des Risikos und für welche die Parteien beim Vertragsabschluss den Umfang bestimmt haben, muss der Vaudoise unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
	Gefahrserhöhung	Ändert sich im Laufe der Versicherung eine im Antrag oder sonst wie mitgeteilte erhebliche Tatsache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrserhöhung herbeigeführt, so hat dies der Versicherungsnehmer der Vaudoise sofort schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der Versicherungsnehmer diese Mitteilung, so ist die Vaudoise für die Folgezeit nicht an den Vertrag gebunden. Ist der Versicherungsnehmer seiner Meldepflicht nachgekommen, so erstreckt sich die Versicherung auch auf die erhöhte Gefahr. Die Vaudoise ist jedoch berechtigt, innert vierzehn Tagen nach Eingang der Anzeige den Vertrag auf zwei Wochen zu kündigen. Eine allfällige Mehrprämie ist vom Eintritt der Gefahrserhöhung an geschuldet.
	Gefahrsvermin- derung	Bei Gefahrsverminderung reduziert die Vaudoise von der schriftlichen Mitteilung des Versicherungsnehmers an die Prämie entsprechend.
<b>E2 Beseitigung eines gefähr- lichen Zu- standes</b>	Verpflichtungen der versicherten Personen	Die versicherten Personen sind verpflichtet, einen gefährlichen Zustand, der zu einem Schaden führen könnte und dessen Beseitigung die Vaudoise verlangt hat, innerhalb angemessener Frist auf eigene Kosten zu beseitigen.
<b>E3 Verletzung von Oblie- genheiten</b>	Sanktion	Bei schuldhafter Verletzung der vertraglichen Obliegenheiten durch die versicherten Personen wird die Leistungspflicht vermindert oder aufgehoben. Dies, soweit die Schadensursache oder die Schadenhöhe davon beeinflusst wurden.

## F. Prämie

<b>F1 Fälligkeit, Ratenzah- lung, Rück- erstattung, Verzug</b>	Fälligkeit	Die Prämie ist ohne anders lautende Vereinbarung pro Versicherungsjahr festgesetzt und im Voraus bis spätestens am in der Police festgesetzten Datum zu entrichten.
	Rückzahlung	Bei vorzeitiger Auflösung oder vorzeitiger Beendigung des Versicherungsvertrages ist die Prämie nur für die Zeit bis zur Vertragsauflösung geschuldet.
	Ausnahme	In den folgenden beiden Fällen ist die Prämie jedoch für die ganze laufende Versicherungsperiode geschuldet: <ul style="list-style-type: none"> <li>- wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag infolge eines Schadens während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres (365 Tage) kündigt</li> <li>- wenn die Vaudoise zufolge des Wegfalls des Risikos Versicherungsleistungen erbracht hat.</li> </ul>
	Mahnung	Werden die Prämien zur jeweiligen Verfallzeit nicht entrichtet, so fordert die Vaudoise den Versicherungsnehmer, unter Androhung der Säumnisfolgen auf seine Kosten, schriftlich zur Zahlung innert vierzehn Tagen auf.
	Deckungs- unterbruch	Bleibt diese Mahnung ohne Erfolg, so ruht die Leistungspflicht der Vaudoise vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien, inkl. Stempelabgaben und Kosten.
Kosten	Die Kosten für die gesetzliche Mahnung und das Betreibungsbegehren werden höchstens mit CHF 30.- bzw. CHF 50.- in Rechnung gestellt.	

<b>F2 Prämienberechnungsgrundlage</b>	Grundsatz	Die Art und Weise der Prämienberechnung wird in der Police festgelegt.
<b>F3 Änderung der Prämien und Selbstbehalte</b>	Grundsatz	Die Vaudoise kann eine Anpassung der Prämien und Selbstbehalte für das nächste Versicherungsjahr verlangen. Zu diesem Zweck hat sie dem Versicherungsnehmer die neuen Vertragsbestimmungen spätestens fünfundzwanzig Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekannt zu geben.
	Kündigungsrecht	Der Versicherungsnehmer hat hierauf das Recht, den Vertrag auf Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Macht er davon Gebrauch, so erlischt der Vertrag in seiner Gesamtheit mit dem Ablauf des Versicherungsjahres. Der Kündigungsbrief muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei der Vaudoise eintreffen.
	Stillschweigende Zustimmung	Unterlässt der Versicherungsnehmer die Kündigung, so gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Vertrages.

## G. Schadenfälle

<b>G1 Anzeigepflicht</b>	Vorgehen	Ereignet sich ein Schadenfall, dessen voraussichtliche Folgen die Versicherung betreffen können oder werden gegen eine versicherte Person Haftpflichtansprüche erhoben, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Vaudoise unverzüglich zu benachrichtigen.
	Bei Strafverfahren	Wenn infolge eines Schadenereignisses gegen eine versicherte Person ein Polizei- oder Strafverfahren eingeleitet wird oder der Geschädigte seine Ansprüche gerichtlich geltend macht, ist die Vaudoise ebenfalls sofort zu orientieren.
<b>G2 Schadenbehandlung und Prozessführung</b>	Grundsatz	Die Vaudoise übernimmt die Behandlung eines Schadenfalles nur insoweit, als die Ansprüche den festgesetzten Selbstbehalt übersteigen.
	Vertretung	Die Vaudoise führt die Verhandlungen mit dem Geschädigten. Sie handelt als Vertreterin der versicherten Personen und ihre Erledigung der Ansprüche des Geschädigten ist für die versicherten Personen verbindlich.
	Zahlung	Die Vaudoise ist berechtigt, den Schadenersatz dem Geschädigten direkt und ohne Abzug eines allfälligen Selbstbehaltes auszurichten; die versicherte Person hat ihr in diesem Falle unter Verzicht auf sämtliche Einwendungen den Selbstbehalt zurückzuerstatten.
	Obliegenheiten	Die versicherte Person ist verpflichtet, die Vaudoise bei der Ermittlung des Sachverhaltes zu unterstützen und sich jeder selbstständigen Stellungnahme zu den Ansprüchen des Geschädigten zu enthalten. Insbesondere darf die versicherte Person weder Haftpflichtansprüche anerkennen noch Zahlungen an den Geschädigten leisten.
	Prozessweg	Wird der Prozessweg beschritten, so hat die versicherte Person der Vaudoise die Führung des Zivilprozesses zu überlassen. Letztere übernimmt die damit verbundenen Kosten. Wird einer versicherten Person eine Prozessentschädigung zugesprochen, so steht diese, soweit sie nicht zur Deckung ihrer persönlichen Auslagen bestimmt ist, der Vaudoise zu.
<b>G3 Forderungsabtretung</b>	Grundsatz	Die versicherte Person ist ohne vorgängige Zustimmung der Vaudoise nicht berechtigt, Ansprüche aus dieser Versicherung an Geschädigte oder an Dritte abzutreten.

<b>G4 Folgen bei vertragswidrigem Verhalten</b>	Anzeigepflicht	Die versicherten Personen haben alle Folgen einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht selbst zu tragen.
	Vertragliche Obliegenheiten	Ferner entfällt bei schuldhaften Verstössen einer versicherten Person gegen die vertraglichen Obliegenheiten die Leistungspflicht der Vaudoise dieser Person gegenüber.
<b>G5 Regress</b>	Grundsatz	Wenn Bestimmungen dieses Vertrages oder des VVG, welche die Deckung einschränken oder aufheben, von Gesetzes wegen dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden können, hat die Vaudoise insoweit, als sie ihre Leistungen kürzen oder ablehnen könnte, ein Rückgriffsrecht gegenüber der versicherten Person.

## H. Verschiedenes

<b>H1 Konkurs des Versicherungsnehmers</b>	Grundsatz	Fällt der Versicherungsnehmer in Konkurs, so endet der Vertrag mit der Konkursöffnung.
<b>H2 Mitteilungen</b>	Grundsatz	Die versicherten Personen erfüllen ihre vertragliche Anzeigepflicht nur dann rechtsgenügend, wenn sie die ihnen obliegenden Mitteilungen dem Geschäftssitz der Vaudoise oder der Agentur, die in der Police aufgeführt ist, zukommen lassen.
<b>H3 Datenschutz</b>	Grundsatz	Die Vaudoise bearbeitet Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben. Sie verwendet diese Daten insbesondere für die Festsetzung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt. Die Vaudoise kann im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer zur Bearbeitung weiterleiten.
	Auskünfte	Ferner kann die Vaudoise bei Behörden und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen. Dies gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, bei der Vaudoise über die Bearbeitung der ihn betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen. Die Einwilligung zur Datenbearbeitung kann jederzeit widerrufen werden.
	Bekämpfung von Missbrauch	Den Versicherungsgesellschaften steht zur Bekämpfung des Versicherungsmissbrauchs ein Zentrales Informationssystem (ZIS) zur Verfügung. Diese Datensammlung ist beim Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten registriert und die Einträge erfolgen in Anwendung des ZIS-Reglements.
<b>H4 Gerichtsstand und anwendbares Recht</b>	Gerichtsstand	Als Gerichtsstand steht der versicherten Person wahlweise der ordentliche Gerichtsstand oder derjenige seines schweizerischen Wohnsitzes bzw. schweizerischen Sitzes zur Verfügung.
	Anwendbares Recht	Auf den Versicherungsvertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar, insbesondere das VVG.

